

# Vertrag

über die Inanspruchnahme  
des DJV-Bildportals  
(Vertrag für Journalisten)

Zwischen der DJV-Verlags- und Service-GmbH,  
Bennauerstraße 60  
53115 Bonn  
vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Bickelmann  
(nachstehend als V&S bezeichnet)

und

---

(nachstehend als Journalist bezeichnet)

wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die V&S ist Betreiber eines Bildportals namens „DJV-Bildportal“. Das Bildportal bietet dem Journalisten die Möglichkeit, seine Bilder in digitaler Form registrierten Nutzern (Redaktionen, Agenturen, Unternehmen etc.) zur Nutzung gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Der Journalist kann insoweit Bilddateien in einem System des Bildportals (Bilddatenbank) selbst abspeichern (Hosting) oder bereits in anderen Bilddatenbanken präsente eigene Bilder über Schnittstellen im Bildportal als Teil seines Gesamtangebotes präsentieren (eigentliche Portalfunktion). Der Vertrag regelt die notwendigen Rechtsbeziehungen der beteiligten Parteien hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten.

## 1. Vertragsparteien

Parteien dieses Vertrages sind ausschließlich einerseits die V&S, andererseits der Journalist. Die Mitgliedschaft des Journalisten im DJV ist Voraussetzung für den Vertragsschluss und seine Teilnahme am DJV-Bildportal.

Die V&S wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Alle Verträge und rechtlich bedeutsamen Handlungen im Rahmen dieser Vertragsbeziehung können nur durch ihn oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen geschlossen bzw. ausgeübt werden. Der Journalist hat die ordnungsgemäße Bevollmächtigung von Personen durch den Geschäftsführer der DJV-V&S nachweislich zu prüfen, bevor er mit diesen Personen rechtlich bedeutsame Absprachen trifft.

Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses können auch durch E-Mail abgegeben werden, soweit eine E-Mail den Namen des Absenders enthält und nachweislich von diesem als Vertragspartner abgeschickt worden ist oder soweit die E-Mail den Voraussetzungen des § 126 a BGB genügt. Das gilt auch für ordentliche und außerordentliche Kündigungen des Vertragsverhältnisses sowie Änderungsmitteilungen hinsichtlich der Preisstruktur und sonstiger Bedingungen.

## 2. Wirksamkeit dieses Vertrags und Einbeziehung von weiteren Regelungen

Die V&S erbringt ihre Leistungen gegenüber dem Journalisten ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrags. Teil dieses Vertrags sind auch die „Allgemeinen Kriterien für Bilder im DJV-Bildportal“, die „Vergütungsordnung“, der „Vertrag für die Vermittlung von Fotografien aus dem DJV-Bildportal (Vertrag Nutzer)“ in ihren jeweiligen Fassungen sowie nach den weiteren Bedingungen dieses Vertrags ergänzend die Übersicht

der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abweichungen von diesem Vertrag sind nur zulässig, wenn sie von der V&S schriftlich vereinbart werden und außerdem ausdrücklich als Abweichungen von diesem Vertrag bezeichnet werden. Das gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Abweichenden Allgemeinen Vertrags-, Geschäfts- oder Lieferungsbedingungen, einzelvertraglichen Aussagen und sonstigen Bestimmungen des Journalisten wird hiermit widersprochen, es sei denn, eine abweichende Regelung durch solche Bestimmungen ist in den nachfolgenden Regelungen explizit zugelassen.

### Projektvorbehalt:

**Die V&S kann die Inbetriebnahme des Bildportals solange aufschieben, bis 75 verbindliche Vertragsabschlüsse mit Journalisten vorliegen. Die V&S kann den Vertrag mit dem Journalisten außerordentlich kündigen, insbesondere wenn sich weniger als 75 Journalisten zum Stichtag 1. Dezember vertraglich gegenüber der V&S gebunden haben. Soweit der Journalist vor dem Stichtag bereits Anmeldegebühr oder monatliche Beiträge gezahlt hat, erhält er sie im Falle dieser außerordentlichen Kündigung zurückerstattet, weitergehende Ansprüche des Journalisten und Ansprüche der V&S sind in diesem Fall ausgeschlossen.**

## 3. Vertragsgegenstand

Die V&S **vermittelt** ausschließlich das direkte Angebot von Fotografien bzw. Rechte an diesen durch den Journalisten an den Nutzer. Es entsteht stets ein direktes Rechtsverhältnis zwischen dem Journalisten und dem Nutzer. Der Journalist hat die Honorierung und den Umfang der Nutzungsrechte mit dem einzelnen Nutzern direkt zu klären und ist allein für die Rechnungsstellung zuständig.

Die V&S ist zuständig nur für die Aufnahme und den Abschluss von Journalisten in das Bildportal, für dessen allgemeine Konzeption, für die Aufstellung und Änderung von allgemeinen Kriterien zur Qualitätssicherung, für die Aufstellung der Vergütungsordnung, für das Marketing und den Vertrieb des Bildportals. Die V&S stellt außerdem die technischen Möglichkeiten bereit zum Online-Abspeichern (Upload) in Form des Hosting, von Schnittstellen, von Thumbnails und von Previews, zur Bearbeitung und Verwaltung der abgespeicherten Fotografien durch den Journalisten sowie zum Abspeichern durch registrierte Nutzer (Download). Die V&S kann dazu auch externe Dienstleister einsetzen.

**Das Hosting im Bildportal dient nicht als Sicherungsmedium für den Journalisten. Es darf also vom Journalisten weder als „externe Festplatte“ noch als „externes Archiv“ behandelt werden.**

**Der Journalist hat den jeweils aktuellen Datenbestand auf einem eigenen Sicherungsmedium (Festplatte, DVD oder vergleichbare Sicherungsmedien) in einer solchen Weise vorzuhalten, dass im Falle eines Datenverlustes beim Bildportal der erneute Upload in kürzester Zeit, ohne besonderen Aufwand möglich ist. Die Eigensicherung der Daten durch den Journalisten ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Bildportal. Soweit ein erneuter Upload aus vorgeannten Gründen notwendig ist, muss der Journalist für diese Bilder keine Einstellungsgebühr zahlen.**

Soweit in diesem Vertrag von Fotografien die Rede ist, gelten die gleichen Regelungen auch für Pressezeichnungen und Cartoons sowie Infografiken.

Soweit die V&S oder ihre Dienstleister dem Journalisten Informationen und Rat über geeignete Software für Upload, Bearbeitung und Verwaltung von Fotografien im Bildportal erteilen bzw. solche und andere Software anbieten, ist dies nicht Vertragsgegenstand. Diese Software ist separat und unabhängig von diesen Vertragsbedingungen zu erwerben. Nicht Vertragsgegenstand ist weiterhin der Zugang zum Internet. Dieser ist vom Journalisten und Nutzer in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

#### 4. Qualitätssicherung

Die V&S kann zum Zwecke der allgemeinen Qualitätssicherung Maßstäbe für Fotografien festsetzen. Diese können zum einen technische Fragen der Bildauflösung, der Beschriftung, etc. betreffen, zum anderen aber auch inhaltliche Fragen (Fotomotive, Zahl gleicher oder ähnlicher Bilder). Die V&S kann darüber hinaus auch weitere (Qualitäts-)Kriterien aufstellen. Diese Kriterien gibt sie dem Journalisten bekannt. Veröffentlichung auf der Seite [www.djv-bildportal.de](http://www.djv-bildportal.de) genügt.

Die Qualitätskriterien dienen als Standard, den der Journalist bei den im Bildportal bereitgestellten Fotografien in ausschließlich eigener Verantwortung einzuhalten hat. Der Journalist hat gegenüber der V&S keinen Anspruch auf Redaktion der eigenen Fotografien und/oder der Fotografien anderer Teilnehmer.

Die V&S greift in die Fotografien nur ein, wenn sie selbst dazu gesetzlich verpflichtet ist, die Funktionsfähigkeit des Bildportals gefährdet oder wenn ihr die nachhaltige Verletzung der allgemeinen Qualitätskriterien bekannt wird. Die V&S hat einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Auslegung der aufgestellten Kriterien. Die V&S kann Fotografien durch automatisierte Prozesse (Upload-Sperren in der Software, Nichtausführung bestimmter Suchbegriffe, Beschränkung des Zugriffs auf registrierte Redaktionen etc.) wie durch manuelle Eingriffe sperren, zurückweisen oder auch löschen lassen. Angezeigte und gerügte Mängel hat der Journalist unverzüglich zu beseitigen, indem mangelhafte Bilder von ihm zu löschen und in Zukunft nicht in das Bildportal einzustellen sind.

Die V&S kann einen Vertragsschluss und damit eine Aufnahme des Journalisten in das Bildportal ablehnen, wenn das Bildmaterial des Journalisten nach billigem Ermessen der V&S nicht den Qualitätskriterien entspricht. Die V&S kann ein bestehendes Vertragsverhältnis ordentlich oder außerordentlich kündigen, wenn das Bildmaterial des Journalisten nach billigem Ermessen der V&S dauerhaft nicht den Qualitätskriterien entspricht oder angezeigte und gerügte Mängel nicht unverzüglich vom Journalisten beseitigt worden sind.

Der Journalist muss zur Einführung in das Bildportal an einem Einsteiger-Seminar teilnehmen; die Nicht-Teilnahme führt im Regelfall zum Ausschluss vom Bildportal bzw. der außerordentlichen Kündigung. Die Kosten für das Seminar sind mit der Zahlung der Anmeldegebühr erbracht.

Der Journalist muss durch eine gültige Post-, Fax- und E-Mail-Adresse seine Erreichbarkeit gewährleisten und eventuelle Informationen/Mitteilungen oder Beiträge/Diskussionen der V&S oder anderer Teilnehmer, auch über seine eingestellten Bilder bzw. Feststellungen über Mängel derselben, dulden. Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche stehen ihm gegen die V&S oder andere Teilnehmer hinsichtlich sachbezogener Äußerungen nicht zu.

#### 5. Erreichbarkeit des Bildportals/Verantwortung der V&S/Sicherheit/Leistungsstörungen

Das Bildportal soll für die größtmögliche Zahl von Nutzern technisch erreichbar sein, soweit diese Erreichbarkeit unter wirtschaftlichen und/oder (lizenz-)rechtlichen Gesichtspunkten für die V&S vertretbar ist. Die **V&S garantiert allerdings keine Erreichbarkeit/Anwendbarkeit durch sämtliche Systeme/Browsertypen der Bildbranche und der Internetnutzer generell, dies gilt auch hinsichtlich von Systemen mit marktbeherrschender Position.**

Die V&S kann nach eigenem Ermessen auch die Erreichbarkeit von und nach branchenüblichen oder – beherrschenden Systemen ausschließen oder begrenzen. Soweit Nutzer mit spezifischen Browsern auf das DJV-Bildportal zugreifen wollen, obliegt es ihnen, mit ihren Lizenzgebern zu klären, inwieweit ein solcher Zugriff mit ihren Lizenzbestimmungen übereinstimmt

Die V&S übernimmt keine Haftung für die ständige Erreichbarkeit des Servers oder für Störungen im Bereich der Netzbetreiber (Deutsche Telekom und andere). Die V&S kann den Zugang zu bestimmten Leistungen beschränken oder zeitlich einstellen, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der genutzten Software oder gespeicherter Daten dies erforderlich macht. Hierzu zählen z.B. Spamangriffe oder sog. DOS- (Denial of Service -) Attacken oder weitere Angriffe (Hacks) oder Vireninfectionen und vergleichbare Vorgänge. Zur Unterbrechung der Funktionsfähigkeit kann es auch bei Wartungsmaßnahmen, Updates, Kontrollen (technischer Natur oder auch bei Überprüfung der Recht- oder Zweckmäßigkeit des Bildmaterials) und vergleichbare Verfahren kommen, auch hierfür ist ein Schadensersatz ausgeschlossen. Eine Haftung der V&S für den Ausfall des Bildportals infolge höherer Gewalt besteht nicht.

Die V&S sichert die eingestellten Dateien entsprechend den allgemeinen technischen und den spezifischen Branchenstandards. Ein Datenverlust oder auch eine absichtliche, insbesondere präventive Löschung von Daten können dennoch nicht ausgeschlossen werden (siehe auch „Kriterien für Qualität im DJV-Bildportal“). Soweit der Journalist wegen eines Datenverlustes Daten neu einstellen muss, stehen ihm gegenüber der V&S keine Schadensersatzansprüche wegen des Aufwands zu.

Die V&S haftet im Übrigen für Mängel und Mangelfolgeschäden ihrer Dienstleistungen insgesamt nur bis zur Höhe des jeweiligen Monatsbeitrags des Monats, in dem der Mangel oder Mangelfolgeschaden eingetreten ist.

Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die die V&S einzeln oder gemeinsam, ihre jeweiligen gesetzliche Vertreter oder ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dasselbe gilt, wenn die V&S, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen Mängel arglistig verschwiegen oder aber die V&S die Mängelfreiheit garantiert haben. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch die V&S, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen.

Die Gewährleistung ist außerdem nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht der V&S verletzt wurde (Kardinalpflicht), in diesem Fall wird auch bei leichter Fahrlässigkeit für vertragstypische Schäden gehaftet.

## 6. Urheberrecht und Verantwortung des Journalisten

Der Journalist stellt nur Fotografien in das Bildportal ein, an denen er nachweislich das Urheberrecht oder die erforderlichen Nutzungsrechte hat. **Sofern der Journalist Bilder in das Bildportal einstellen will, die nicht von ihm selbst aufgenommen (fotografiert) wurden, so ist dies nur in begrenztem Umfang und nach Abschluss eines Zusatzvertrags mit der V&S zulässig.** Der Journalist garantiert der V&S, dass die von ihm eingebrachten Fotografien von ihm bzw. den genannten Autoren hergestellt wurden und er Inhaber des Urheberrechts bzw. der Nutzungsrechte in dem Umfang ist, wie es sich aus den Dateiinformationen ergibt. Der Journalist räumt der V&S und den Nutzern (unregistrierten und registrierten) das Recht ein, die Fotografien bzw. Bilddateien im jeweils erlaubten Umfang auf Medien des Nutzers zu übertragen, dort zu speichern, zu verarbeiten, auszudrucken, soweit dies zum Zweck der Publikation bzw. der Prüfung ihrer Eignung für eine solche Publikation zweckdienlich ist.

Der Journalist ist allein dafür verantwortlich, dass er die Rechte zur Nutzung der Fotografien hat, seine Angaben zu Inhalten, Rechten und der Autorenschaft zutreffen und die Herstellung, die Bereitstellung und die Nutzung der Fotografien keine geltenden Gesetze und Rechte Dritter verletzen oder zu sonstigen Haftungsansprüchen im In- und Ausland führen. Der Journalist hat gegenüber der V&S keinen Anspruch auf Redaktion, Unterrichtung über die bestehende Rechtslage, neue Urteile oder Sachlagen, sondern muss sich über diese Fragen in eigener Verantwortung informieren und kontinuierlich weiterbilden.

Der Journalist ist allein für die Klärung des Umfangs der zu übertragenden Rechte zuständig, und hat daher seine Konditionen durch Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit dem Nutzer festzulegen. Diese Vereinbarungen dürfen nicht gegen diesen Vertrag des Journalisten mit der V&S verstoßen.

**Der Journalist darf seine Fotografien nicht als „Royalty-Free“-Bilder anbieten, d.h. das Angebot von Fotografien für zeitlich, räumlich und sachlich unbegrenzte Nutzungsrechte gegen die Abgeltung durch eine einmalige Vergütung ist nicht zulässig.**

Die Vereinbarungen zwischen Journalist und Kunden sollen im Regelfall den Grundsätzen der Muster-AGB des DJV und der Übersicht Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) entsprechen. Die V&S kann die MFM-Bedingungen gegenüber dem Nutzer als Mindestanspruch eines Journalisten festlegen, wenn dieser keine eigenen Vereinbarungen hinterlegt oder getroffen hat.

Soweit der Journalist bei einzelnen Fotografien Sonderbestimmungen hinsichtlich der Nutzungsrechte zur Geltung bringen will, sollte das bereits in den Bildinformationen vermerkt sein.

Der Journalist muss die Nutzer des Bildportals (Redaktionen, Firmen, Verwaltungen, sonstige) für den Download von hoch aufgelösten Fotografien einzeln freischalten. Zu diesem Zweck erhält er von der V&S eine Mail, in dem der Freischaltungswunsch eines Kunden mitgeteilt wird. Der Journalist kann zusätzlich oder alternativ bekannte Auftraggeber bereits zur Freischaltung einstellen, bevor von diesen ein Antrag auf Freischaltung vorliegt (Vormerkung), in diesem Fall erfolgt mit der Mitteilung durch die V&S eine sofortige Freischaltung des vorgemerkten Auftraggebers. Die V&S übernimmt für die wirkliche Identität, Bonität und das sonstige Geschäftsgebahren von Nutzern keinerlei Verantwortung, diese Prüfung hat der Journalist selbst vorzunehmen. Die V&S kann die Registrierungsmöglichkeit nach billigem Ermessen auf branchenübliche Kundenkreise beschränken und Privatpersonen oder branchenfremde Kunden ausschließen.

Der Journalist hat sich bei der Auswahl der Bilder für den Upload an den „Allgemeinen Kriterien für Bilder im DJV-Bildportal“ zu orientieren. Die Kriterien für Bilder im DJV-Bildportal können von der V&S jederzeit geändert werden. Der Journalist hat für den Fall der Änderung das Recht zur außerordentlichen Kündigung seines Vertrags.

Der Journalist erhält von der V&S Daten, die zum Zugang in das System erforderlich sind (Benutzernamen und Passwort). Er muss die entsprechenden Daten aufbewahren und vor dem unerlaubten Zugriff von Dritten schützen.

Soweit die V&S von Dritten wegen der Bereitstellung von Bildern des Journalisten haftbar gemacht wird, hat die V&S gegen den Journalisten einen Freistellungsanspruch hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten.

## 7. Nicht registrierte Nutzer

Die V&S kann auch nicht registrierten Nutzern Fotografien als Thumbnail- und/oder Preview-Bilder bereitstellen, damit diese den Bestand an Fotografien und damit die Zweckmäßigkeit einer Registrierung evaluieren können. Die V&S kann die nicht registrierte Nutzung von sämtlichen Fotografien eines oder mehrerer Fotografen (als Thumbnail und/oder Preview) jederzeit einstellen, wenn Fotografien gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Qualitätskriterien verstoßen oder eine rechts- oder zweckwidrige Nutzung durch Dritte zu besorgen ist oder der Journalist eine derartige Einschränkung beantragt.

## 8. Vergütung

Der Journalist schuldet der V&S eine Vergütung, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Bildportals richtet.

Dabei wird grundsätzlich von einer Anmeldegebühr, einem festen Monatsbeitrag und einer Umsatzprovision ausgegangen. Journalisten, die das Hosting in Anspruch nehmen, müssen für jedes eingestellte Bild zusätzlich einmalig eine Gebühr bezahlen (Freigrenze 3000 Bilder). Journalisten, die ihre Bilder in anderen Datenbanken hosten, diese aber über Schnittstellen in das Bildportal einbinden, müssen für die Einrichtung der Schnittstellen eine einzelfallabhängige Vergütung zahlen, wenn für dieses Datenbanksystem keine Schnittstelle eingerichtet ist.

Der feste Monatsbeitrag und die Anmeldegebühr werden durch die V&S beim Journalisten eingezogen. Der Journalist

hat der V&S hierüber eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Nichterteilung bzw. der Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Journalisten berechtigt die V&S zur außerordentlichen oder zur ordentlichen Kündigung. Der Monatsbeitrag ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

Wenn und soweit der Nutzer das Honorar für Fotografien, die er aus dem Bildportal heruntergeladen hat, an den Journalisten vergütet, hat der Journalist dies beim jeweiligen Dienstleister der V&S (bei Vertragsschluss: confessMEDIa GmbH, Regensburg) abzurechnen und die Provision für Rechnung der V&S an den Dienstleister zu zahlen. Die Gebühren für neu eingestellte Bilder sind gleichfalls für Rechnung V&S an den Dienstleister zu zahlen.

Die V&S stellt dem Journalisten zu diesem Zweck Übersichten über Downloads von hoch aufgelösten Bildern zur Verfügung, um prüfen zu können, welche Zahlungen wegen des Downloads aus dem Bildportal veranlasst sind. Die V&S hat gegenüber dem Journalisten einen Rechnungslegungsanspruch.

Soweit die Vergütungsregelung geändert wird, erhält der Journalist ein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen der Änderung der Vergütungsregelung; soweit der Journalist der Mitteilung über die Änderung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung der Änderung auf [www.djv-bildportal.de](http://www.djv-bildportal.de) widerspricht, gilt sein Schweigen als Zustimmung. Der Widerspruch gegen die Änderung gilt als Mitteilung der ordentlichen Kündigung.

## 9. Höchstgrenze für einstellbare Fotografien

Der Journalist hat keinen Anspruch darauf, eine unbegrenzte Zahl von Fotografien im DJV-Bildportal zu hosten oder eine unbegrenzte Zahl von Bildern aus externen Datenbanksystemen in das Bildportal zu leiten. Die V&S kann jederzeit eine Höchstgrenze für von dem Journalisten einstellbare Fotografien festlegen, bzw. zusätzliche Preiskriterien einführen, die zu einer an der Zahl der eingestellten Fotografien orientierten Preisstruktur führen. Der Journalist hat für diesen Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

## 10. Umgang mit persönlichen und Nutzungsdaten/Datenschutz

**Die V&S kann Nutzern (unregistrierten und registrierten) Namen und Anschrift des Journalisten im Internet auf [www.djv-bildportal.de](http://www.djv-bildportal.de) bekannt machen, registrierten Nutzern darüber hinaus auch Kontoinformationen, E-Mail, Telefon, Fax, Internet. Die V&S kann Nutzungsdaten des Journalisten erheben (IP-Adresse, Häufigkeit der Einwahl, Verweilzeiten, erfolgte Uploads, Bearbeitungsvorgänge, Löschungen). Die V&S kann die persönlichen Daten und seine Nutzungsdaten den erforderlichen Dienstleistern des Bildportals zur Verfügung stellen, damit diese ihre Aufgaben umsetzen können. Die Dienstleister werden jeweils auf [www.djv-bildportal.de](http://www.djv-bildportal.de) bekannt gemacht, bei Vertragsschluss sind Dienstleister die confessMEDIa GmbH und die xebec Mediafactory, die für den technischen Betrieb zuständig sind. Der Umfang der übertragbaren Daten beschränkt sich jeweils auf den unbedingt notwendigen Umfang.**

**Die V&S und deren Dienstleister können die Daten des Journalisten im erforderlichen Umfang in ihren Datenverarbeitungssystemen speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen**

**Pflichten der V&S gegenüber dem Journalisten notwendig ist. Die V&S kann zum Zweck der Prüfung der DJV-Mitgliedschaft bei DJV-Landesverbänden anfragen, ob eine DJV-Mitgliedschaft des Journalisten vorliegt. Der Journalist erteilt seinem DJV-Landesverband insoweit das Recht zur Übertragung der erforderlichen Daten.**

## 11. Externer Betrieb und externe Abrechnung

Die V&S kann das Bildportal durch unterschiedliche oder einheitliche Partnerfirmen auch extern betreiben, d.h. den Betrieb oder Betriebsteile an externe Dienstleister übertragen. Die V&S kann diese Dienstleister auch im laufenden Betrieb wechseln. Soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bildportals unerlässlich erscheint, kann ein solcher Wechsel auch fristlos erfolgen. Der im Falle eines Wechsels erforderliche Aufwand (erneuter Upload, zeitlicher oder finanzieller Aufwand, notwendige Weiterbildung) ist vom Journalisten zu tragen, eine Gebühr für den erneuten Upload wird in diesem Fall allerdings nicht erhoben. Der Journalist hat im Falle des Wechsels ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

## 12. Kündigung

Der Journalist und die V&S können das Vertragsverhältnis wechselseitig mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartal kündigen, erstmals allerdings zwei Monate nach Vertragsabschluss, frühestens allerdings zum 31. März 2006. Außerdem stehen dem Journalisten und der V&S Sonderkündigungsrechte (außerordentliche Kündigung) nach den besonderen Bestimmungen dieses Vertrags zu.

Die V&S ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen durch Änderungskündigung zu ändern oder zu ergänzen.

Ist der Journalist mehr als zwei Monate im Rückstand mit den Zahlungen für den Monatsbeitrag oder Bilderuploads, oder werden erfolgte Veröffentlichungen vom ihm trotz Mahnung nicht abgerechnet, kann die V&S das Vertragsverhältnis nach Setzung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen mit Ablauf der Zahlungsfrist außerordentlich zunächst den Zugang des Nutzers zum Bildportal sperren und/oder sein Bildangebot aus dem Bildportal ausschließen. Nach einer weiteren fruchtlosen Frist von zwei Wochen kann die V&S außerordentlich kündigen.

Die Mitgliedschaft in einem DJV-Landesverband ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss und die Teilnahme des Journalisten am DJV-Bildportal. Die Beendigung der DJV-Mitgliedschaft hat der Journalist der V&S unverzüglich mitzuteilen. Die V&S kann nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung evtl. besonderer Gründe für die Beendigung, den Vertrag fortsetzen oder der Beendigungsfrist der DJV-Mitgliedschaft entsprechend kündigen. Liegen außerordentliche Gründe für eine Beendigung der Mitgliedschaft im DJV vor, kann die V&S auch diesen Vertrag außerordentlich kündigen.

Soweit der Journalist im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Bildportal von einer Partnerfirma bzw. auf Empfehlung der V&S bestimmte Software erworben hat, werden im Falle einer Kündigung dieses Vertrages auf den Erwerb bezogene oder durch ihn entstandene Kosten von der V&S nicht zurückerstattet; dem Journalisten steht wegen der Kündigung auch kein Anfechtungs- oder Rücktrittsgrund gegenüber der Partnerfirma bzw. dem Vertrieb der empfohlenen Software zu.

Im Falle der ordentlichen Kündigung kann die V&S nach Ablauf des letzten Tages der Kündigungsfrist sämtliche Dateien, die

der Journalist im Bildportal eingestellt hat, von den Systemen des Bildportals löschen lassen. Der Journalist hat keinen Anspruch darauf, dass die eingestellten Dateien nach Ablauf dieses Datums in irgendeiner Weise von der V&S aufbewahrt werden, noch hat er einen Anspruch auf Übermittlung der zuletzt eingestellten Dateien durch z.B. Download oder mittels Speichermedien. Der Journalist kann bis eine Woche vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bei der V&S eine Übermittlung der Dateien auf Speichermedien beantragen. Die V&S ist zur Übermittlung nur gegen Zahlung einer angemessenen, am Aufwand orientierten Vergütung, verpflichtet. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung besteht diese Übermittlungsverpflichtung auch noch bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Tag der außerordentlichen Kündigung.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragsparteien werden die Dateien des Journalisten spätestens vier Wochen nach dem Tag der außerordentlichen Kündigung vom Bildportal gelöscht. Die Dateien können vom Anbieter mit der außerordentlichen Kündigung unmittelbar für Nutzer gesperrt werden, sie werden ansonsten spätestens zum Ende des vierten Werktags (mit Ausnahme Samstag) nach Eingang der Kündigungsmittelteilung gesperrt.

Die V&S kann eingestellte Dateien im Rahmen ihrer notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Backups auf Onlinemedien, auf

Speichermedien wie DVD etc.) und sonstiger haftungsrechtlicher, abrechnungsmäßiger oder steuerlich notwendiger Dokumentationspflichten auch über mehrere Jahrzehnte, auch nach einer Kündigung, aufbewahren. Ein Lösungsanspruch von auf Speicher-/Sicherungsmedien gespeicherten Bilddateien des Bildportals steht dem Journalisten erst nach Ablauf gesetzlicher Fristen zu.

Die V&S kann die eingestellten Dateien darüber hinaus zu Zwecken **interner wie historischer/wissenschaftlicher Dokumentation** über die Arbeit des Bildportals vergütungsfrei aufbewahren (Archivierung). Weitere Nutzungsrechte stehen der V&S nicht zu.

### 13. Wahl der Rechtsordnung/Gerichtsstand/ Salvatorische Klausel

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, dies gilt auch bei Auslandsbezug der Geschäftsverbindung. Gerichtsstand ist Bonn.

Sollte eine der Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass dann eine den wirtschaftlichen Intentionen dieses Vertrags nahe kommende Regelung gelten soll.

---

Ort, Zeit, Unterschrift Journalist

---

Ort, Zeit, Unterschrift Geschäftsführer V&S, Wolfgang Bickelmann

## Gesonderte datenschutzrechtliche Erklärung über Einwilligung in Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Der Unterzeichner willigt in folgendes Verfahren hinsichtlich seiner persönlichen sowie Nutzungsdaten ein:

Die V&S und ihre Dienstleister können zum Zweck der Information der Teilnehmer des Bildportals, zur eigenen Information und zur Werbung gegenüber potenziellen Auftraggebern und Abnehmern anonymisierte Nutzungsdaten über erfolgte Suchvorgänge und Downloads (Statistiken, Gesamtabrufzahlen, Tageszeiten etc.) aus den individuellen Nutzungsdaten des Journalisten und seiner Nutzer erstellen (Suchergebnisse, Previews, Downloads, Abrechnungen gegenüber den Dienstleistern).

Die V&S und ihre Dienstleister können zum Zweck der Werbung weiterer Teilnehmer und von Kunden (Redaktionen etc.) mit Namen (Vor- und Nachname) und Ortsangabe des Bildjournalisten auf Veranstaltungen, in Printobjekten und im Internet (auch per E-Mail) werben.

Die jeweiligen Dienstleister werden auf [www.djv-bildportal.de](http://www.djv-bildportal.de) bekannt gemacht.

Die Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt im Regelfall maschinell (PC, Internet/Mail etc.), die gespeicherten Daten sind maschinenlesbar.

---

Ort, Zeit, Unterschrift Journalist

## Einzugsermächtigung gegenüber der DJV-V&S *für Bildportal-Teilnahme und Anmeldung*

Hiermit erteile ich der DJV-Verlags- und Service-GmbH, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn,  
die widerrufliche Ermächtigung, von meinem Konto mit der Nummer

\_\_\_\_\_ bei der Bank (Name, BLZ) \_\_\_\_\_

monatlich 30 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer) einzuziehen, außerdem einmalig einen Betrag von 200,- Euro (zzgl. Mehrwertsteuer), weiterhin eine Gebühr für neu eingestellte Bilder (z.Zt. 3 Cent einmalig pro Bild ab dem 3001. Bild, 3000 Bilder sind frei) sowie 12 Prozent Umsatzanteil der über das Bildportal erzielten Umsätze (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer) vom oben genannten Konto einzuziehen. Die DJV-V&S kann den Einzug der Gebühr für neue Bilder und der Umsatzprovision auch durch ein Subunternehmen durchführen lassen, dies ist bei Vertragsbeginn bis auf Weiteres die confessMEDiA GmbH, Siemensstraße 1, 93055 Regensburg.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Einzugsermächtigung gegenüber der ConfessMEDIA *für Software Imagia*

Hiermit erteile ich der confess media GmbH, Siemensstr. 1, 93055 Regensburg,  
die unwiderrufliche Ermächtigung, von meinem Konto mit der Nummer

\_\_\_\_\_ bei der Bank (Name, BLZ) \_\_\_\_\_

einen Betrag von 200,- Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer) bei Bestellung bis 31. Dezember 2005,  
oder 249,- Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) bei Bestellung ab 1. Januar 2005 einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

# Vergütungsordnung ab dem 1. September 2005

(Fassung vom 4. August 2005)

Der Journalist vergütet die **DJV-V&S** wie folgt:

30 Euro monatliche Pauschale (zzgl. MwSt).

Die Anmeldegebühr beträgt 200 Euro (zzgl. MwSt).

12% Umsatzprovision (zzgl. MwSt)

Sofern die Bilder auch im DJV-Bildportal gehostet werden, sind zusätzlich pro eingestelltem Bild einmalig 3 Cent (zzgl. MwSt) zu zahlen, die ersten 3.000 Bilder sind kostenfrei.

Sofern der Journalist Bilder aus externen Datenbanken einbinden lässt (kein Hosting), wird für die Einrichtung der Schnittstelle eine angemessene Vergütung erhoben (Kostenvoranschlag erfolgt auf Anfrage).

Die monatliche Pauschale wird erstmals ab 1. November 2005 erhoben.

Für die nicht obligatorische, aber empfohlene Software Imagia wird von der ConfessMEDiA bis zum 31. Dezember 2005 ein Betrag von 200,- Euro (zzgl. MwSt) erhoben, danach 249 Euro (zzgl. MwSt).

Als Downloadgebühr werden von redaktionellen Nutzern des Bildportals 9 Euro zzgl. MwSt erhoben. Werbeagenturen müssen hiervon abweichend eine besondere Downloadgebühr zahlen, **die mit dem Journalisten zu vereinbaren ist**. Der Journalist wird über die Downloads durch die ConfessMEDiA informiert und zieht die Downloadgebühr selbst bei den Nutzern ein.

Soweit der Download eines Bildes auf Grund eines Fehlers des Bildportals nicht erfolgreich ist, entfällt für diesen fehlerhaften Download die Downloadgebühr. Es genügt hierfür, dass der Nutzer (Redaktion etc.) einen solchen Fehler bei der V&S anmeldet.

## Allgemeine Kriterien für Bilder im DJV-Bildportal

(Fassung vom 4. August 2005)

1. Der Journalist stellt keine Bilder in das Bildportal ein, deren Bereitstellung
  - geltende Gesetze und Rechte Dritter verletzt
  - gegen den Pressekodex des Deutschen Presserats und das Grundsatzprogramm des Deutschen Journalisten-Verbands verstößt
2. Das Bildmaterial muss professionellen Standards genügen. Das Bildmaterial muss den von der V&S vorgegebenen Kriterien entsprechen. Der Journalist hat aus seinem Bildmaterial in jedem Fall eine Auswahl zu treffen und eine angemessene Höchstzahl von Bildern hinsichtlich Vorgang und Ereignis einzustellen.
3. Pflichtfelder für die Bilddatei sind:
  - Zuweisung zu Kategorien
  - Verschlagwortung (Keywords)
  - Erstellungsdatum (Aufnahmedatum)
  - Ort
  - Urheber
  - Credit (Inhaber der Nutzungsrechte)
  - Information zum Umfang der Nutzungsrechte
  - Headline
  - Caption (Geschichte zum Bild)